

Informationen zur Einführung der gesplitteten Abwassergebühr

Abwassergebühren bis 31. Dezember 2010

Bis zum 31. Dezember 2010 hat die Stadt Lahr die Abwassergebühren nach dem Frischwassermaßstab unter Einbindung der badenova AG & Co. KG erhoben, vereinfacht ausgedrückt: Frischwasserverbrauch = Abwassermenge. Das bedeutet, alle Kosten der Ableitung und Reinigung des Schmutzwassers wie auch des Niederschlagswassers (also Regenwasser, das in die Kanäle läuft), werden auf der Grundlage des Trinkwasserbezugs in Rechnung gestellt.

Vorteile der getrennten Gebührenveranlagung



Regentropfen - Gut, wenn sie versickern können

Mit der Einführung der gesplitteten Abwassergebühr 2011 folgte die Stadt Lahr der aktuellsten Rechtsprechung, die eine Kostenverteilung entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme der Leistung vorschreibt. Sinn des Gebührensplittings ist neben der größeren Gebührengerechtigkeit auch, bei den Bürgern unserer Gemeinde das Bewusstsein dafür zu schaffen, bei Neubaumaßnahmen möglichst wenig Grundstücksfläche zu versiegeln und somit wenig Niederschlagswasser in die Kanalisation einzuleiten. Denn: **Je mehr Flächen versiegelt sind, umso höher ist die Gebühr.**

Wer viele unversiegelte Flächen besitzt, spart in Zukunft Geld und hilft der Umwelt. Werden nachträgliche Entsiegelungsmaßnahmen von Flächen auf den Grundstücken geplant, so kann auch noch später vom Abwasser-Gebührensplitting profitiert werden.

Abwassergebühren seit 01. Januar 2011

Die wichtigsten Faktoren der Gebühreumstellung sind:

Die Schmutzwassergebühr wird auch künftig nach der verbrauchten Frischwassermenge berechnet. Als Maßstab für das Niederschlagswasser dienen die bebauten und befestigten Flächen, von denen das Regenwasser in die Kanalisation gelangt. Dabei wird unter Zugrundelegung eines „Abflussfaktors“ berücksichtigt, dass je nach Art der Oberflächenbefestigung das Wasser mehr oder weniger mengenreduziert in die Kanalisation fließt. Wichtig ist, dass nur die befestigten Flächen in die Gebührenberechnung einfließen, die einen direkten Anschluss an einen Kanal haben oder indirekt (über Straßen oder Geländeneigungen) zu einem solchen führen. Befestigte Wege, Grundstückszufahrten oder Hofflächen, deren Niederschlagswasser auf dem Grundstück versickert, bleiben unberücksichtigt. Bei Zisternen, die das Niederschlagswasser zum Verbrauch sammeln, gibt es einen Bonus. Bei der Einleitung von Oberflächenwasser in einen Bach entfällt die Gebührenpflicht ganz.

Für weitere Informationen stehen wir jederzeit auch persönlich, per E-mail oder telefonisch zur Verfügung.